Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 14. Leipzig, Freitag den 2. Februar. 1866.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In der heutigen Generalversammlung unseres Vereins wurden an die Stelle der statutenmäßig ausscheidenden Deputirten die Herren

Dr. A. Barth und
Fr. Köhler,

und des stellvertretenden Deputirten Herrn

Dr. E. Brockhaus

die Herren Fr. Köhler und Dr. E. Brockhaus zu Deputirten, Herr Dr. A. Barth zum Stellvertreter gewählt.

Zu Revisoren der Jahresrechnung wurden die Herren Reisland, Rost und Voerster, und zu Mitgliedern der Aufsichtscommission bei der Bestellanstalt die Herren Fleischer, Grunow, Heubel, Kirchner, Kittler und Voerster ernannt.

Die Deputation wählte aufs neue
Herrn Stadtältesten R. Härtel zum Vorsitzenden,
„ S. Hirzel zum Secretär,
„ Fr. Wagner zum Cassirer.

Leipzig, den 29. Januar 1866.

Die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.
R. Härtel, Vorsitzender.
S. Hirzel, Secretär.

Leipziger Verleger-Verein.

Allgemeine Geschäftsnormen.

Als nothwendige Grundbedingungen anerkennt der Verein folgende Geschäftsnormen, und stellt solche als für alle seine Mitglieder und die Sortimentshandlungen, mit denen sie in Rechnung stehen oder kommen werden, als allgemein gültig fest:

1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Ostermesse bezahlt werden.
2) Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
3) Wer in der Ostermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene bis zur nächsten Ostermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.
4) Artikel, welche eine Handlung in der Ostermesse zurückzusenden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.
5) Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung zur Rücknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Ostermesse zu fordern berechtigt.

Auszug aus der Geschäftsordnung.

Der Zweck des Leipziger Verleger-Vereins ist, eine allgemeine Ordnung und Pünktlichkeit, namentlich im Abschließen der Conti und Zahlen der Saldi, im Bereiche der Geschäftsverbindungen seiner Mitglieder, theils aufrecht zu erhalten, theils herbeizuführen.

§. 2. Gegen diejenigen Sortimentshandlungen, welche diesem Zweck zuwiderhandeln, kann der Verein folgende Maßregeln anwenden:

a) Mahnung mit Drohung,
b) zeitweise Creditentziehung,
c) gänzliche Creditentziehung,
d) entsprechende Bezeichnung (Weglassung) auf der Liste des Vereins,
e) Einziehung durch Wechsel,
f) Einziehung durch gerichtliche Klage.

§. 8. In jedem Jahre — das erste Mal vier Wochen nach Pfingsten — wird eine Liste derjenigen Handlungen angefertigt, die mit der Mehrzahl der Vereins-Mitglieder in offener Rechnung stehen und ihre Verbindlichkeiten gegen dieselben vollständig erfüllt haben; eine zweite Liste erscheint nach der Michaelismesse.

Leipzig, Januar 1866.

Abel, Ambr., Stellv.	Engelmann, Wilh., Stellv.
Amelang's Verlag, Comm.-M.	Felix, A.
Arnoldische Buchh.	Fleischer, Fr.
Bach, J. G.	Geibel, Carl.
Bergson-Sonenberg, J. A.	Gerhard, Wolfg.
Bredt, E.	Gräbner, G.
Deckmann, E.	Gumprecht, A.
Dürr'sche Buchh.	Händel, C. A.